Die Informationspflichten des Verantwortlichen nach Art. 13 und 14 DSGVO

**Allgemeines**

Die DSGVO verpflichtet den Verantwortlichen zur Information der betroffenen Person

* wenn personenbezogener Daten bei der betroffenen Person selbst erhoben werden (Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO),
* wenn personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden (also z.B. bei Dritten oder aus öffentlich zugänglichen Quellen, Art. 14 Abs. 1 und 2 DSGVO) und
* vor einer Weiterverarbeitung von Daten zu einem anderen Zweck als dem, der bei der Erhebung zugrunde lag (Art. 13 Abs. 3, Art. 14 Abs. 4 DSGVO).

Es besteht keine generelle rechtliche Verpflichtung, unabhängig von einer solchen Erhebung oder Weiterverarbeitung für einen anderen Zweck die Betroffenen über die Verarbeitung ihrer Daten zu informieren.

Die Informationen sind nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 DSGVO in präziser, transparenter, verständlicher, leicht zugänglicher Form und in einer klaren und einfachen Sprache zu erteilen. Bei Informationen, die sich speziell an Kinder richten, ist eine für Kinder verständliche Sprache zu verwenden.

Im Fachrecht bestehen teilweise Sondervorschiften zu den Informationspflichten, so z.B. in §§ 32a, 32b und 32d AO, in §§ 82 und 82a des SGB X und in Art. 28 BayDSG bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

**Wann ist zu informieren?**

Im Fall der Erhebung bei der betroffenen Person selbst sind dieser die Informationen zum Zeitpunkt der Erhebung mitzuteilen (Art. 13 Abs. 1 DSGVO) bzw. zur Verfügung zu stellen (Art. 13 Abs. 2 DSGVO).

Bei einer Erhebung nicht bei der betroffenen Person sind der betroffenen Person innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch innerhalb eines Monats die Informationen mitzuteilen bzw. zur Verfügung zu stellen (Art. 14 Abs. 3 Buchst. a DSGVO). Falls die personenbezogenen Daten zur Kommunikation mit der betroffenen Person verwendet werden sollen (etwa in einem Anschreiben), ist die Information spätestens zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung zu erteilen. Falls die Offenlegung an einen anderen Empfänger beabsichtigt ist, ist die Information spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung zu erteilen (Art. 14 Abs. 3 Buchst. b und c DSGVO).

Bei einer beabsichtigten Weiterverarbeitung von Daten zu einem anderen Zweck als dem, der bei der Erhebung zugrunde lag, ist die betroffene Person vor der Weiterverarbeitung zu informieren (Art. 13 Abs. 3, Art. 14 Abs. 4 DSGVO).

**Wann werden personenbezogene Daten „erhoben“?**

Eine Erhebung von Daten liegt grundsätzlich nur vor, wenn der Verantwortliche sich Daten zu einer oder mehreren Personen zielgerichtet beschafft. Auch das Bereitstellen eines Online-Formulars auf einer Internetseite oder eines Papierformulars, das die betroffene Person ausfüllt und an die öffentliche Stelle sendet oder bei der jeweiligen Dienststelle abgibt, ist als Erhebung anzusehen. Keine Erhebung liegt zunächst vor, wenn dem Verantwortlichen die Daten von der betroffenen Person selbst oder von Dritten ohne vorherige Aufforderung übermittelt werden.

**Ausnahmen von der Informationspflicht**

Allgemeine Ausnahmen von den Informationspflichten finden sich in Art. 13 Abs. 4, Art. 14 Abs. 5 DSGVO sowie in Art. 9 Abs. 1 BayDSG:

Eine Information der betroffenen Person ist nicht erforderlich, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt (Art. 13 Abs. 4, 14 Abs. 5 Buchst. a DSGVO):

* In einem Verwaltungsverfahren ist es grundsätzlich ausreichend, die betroffene Person zu Beginn des Verfahrens – in der Regel bei Antragseinreichung – zu informieren. Sollten sich im weiteren Verfahren Rückfragen ergeben, die zu einer erneuten Datenerhebung bei der betroffenen Person führen, löst dies in der Regel keine neue Informationspflicht aus.
* Eine Information der betroffenen Person ist nicht erforderlich, soweit sich die Informationen eindeutig aus den Umständen der Erhebung ergeben. So kann z.B. bei einer Fahrkartenkontrolle in öffentlichen Verkehrsmitteln vorausgesetzt werden, dass die kontrollierte Person weiß, welcher Verantwortliche für welchen Zweck die Daten auf den Fahrausweisen erhebt.
* Auch bei wiederholten Erhebungen, die dem gleichen Zweck dienen, kann in der Regel vorausgesetzt werden, dass die betroffene Person bereits über die Information verfügt und eine Wiederholung der Information nicht erforderlich ist, z.B. bei wiederholten Lebensmittelkontrollen im gleichen Betrieb, bei wiederholten Hausbesuchen in der Jugend- und Familienhilfe usw.

Eine Pflicht zur Information der betroffenen Person besteht nach Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a, b und d BayDSG auch nicht, soweit und solange dies erforderlich ist

* zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung,
* zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen i.S. d. § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs oder von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Bußgeldbescheiden sowie
* zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person.

Weitere Ausnahmen von der Informationspflicht sieht Art. 14 Abs. 5 DSGVO vor, wenn Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden bzw. wenn Daten, die nicht bei der betroffenen Person erhoben worden sind, für einen anderen Zweck weiterverarbeitet werden sollen. Danach kann in solchen Fällen eine Information der betroffenen Person auch unterbleiben, wenn und soweit

* die Erteilung einer Information sich als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, insbesondere bei Verarbeitungen für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für Statistikzwecke (Art. 14 Abs. 5 Buchst. b DSGVO),
* die Erlangung oder Offenlegung durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt und die geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen vorsehen, ausdrücklich geregelt ist oder
* die personenbezogenen Daten einem Berufsgeheimnis unterliegen und daher vertraulich behandelt werden müssen (z.B. für Notare, Art. 14 Abs. 5 Buchst. d DSGVO).

Weitere Ausnahmen können sich aus Fachgesetzen ergeben, z.B. aus §§ 32a ff. AO.

**Die Informationspflichten bei der Erhebung bei der betroffenen Person**

**Erhebungen auf Papierformularen**

Die betroffene Person kann über alle nach Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO mitzuteilenden oder zur Verfügung zu stellenden Angaben auf dem jeweiligen Antrags- oder sonstigen Erhebungsformular oder durch ein zusätzliches Hinweispapier informiert werden. Dies ist allerdings rechtlich nicht erforderlich, sehr aufwendig und wird daher in der Regel nicht zweckmäßig sein.

Es ist daher zu empfehlen, die Informationen aufzuteilen in Informationen, die direkt auf dem Erhebungsformular stehen bzw. aus diesem hervorgehen, und weitergehenden Informationen, die von der erhebenden Behörde im Internet oder auf sonstige Weise zur Verfügung gestellt werden:

* Der Verantwortliche und die Zwecke, für die die Daten erhoben werden, müssen aus einem Erhebungsformular hervorgehen. Es ist ausreichend, wenn der Verantwortliche in allgemein verständlicher Form bezeichnet wird, z.B. „Verantwortlich für die Verarbeitung ist Ihr zuständiges Landratsamt / Ihre zuständige Gemeindeverwaltung“ oder der Verantwortliche aus den Umständen der Erhebung ersichtlich ist (z.B. daran, von welcher Behörde das Erhebungsformular zugesandt wurde bzw. an welche Behörde das ausgefüllte Formular übersandt werden soll oder in welcher Behörde das Formular persönlich abgeholt wurde). Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass Art. 13 Abs. 1 Buchst. a DSGVO unter anderem die Angabe der Kontaktdaten des Verantwortlichen verlangt. Der Zweck einer Erhebung wird oftmals aus der Bezeichnung eines Erhebungsformulars ersichtlich sein.
* Ergänzend ist auf dem Erhebungsformular anzugeben, wo weitere Informationen erhältlich sind, z.B. auf einer konkret anzugebenden Internetseite oder beim zuständigen Sachbearbeiter der Behörde. Zulässig ist auch eine Aufteilung dieser weiteren Informationen in allgemeine Informationen (z.B. auf einer Internetseite) verbunden mit dem Hinweis, wo konkrete Informationen zum Einzelfall erhältlich sind (z.B. beim zuständigen Sachbearbeiter).
* Gemäß Art. 12 Abs. 1 Satz 1 DSGVO sind die Informationen in „leicht zugänglicher Form“ zur Verfügung zu stellen. Wird auf eine Internetseite verwiesen, ist somit in aller Regel die Angabe eines Direktlinks erforderlich, so dass sich eine betroffene Person nicht erst mühsam zu den für sie relevanten Informationen durchklicken muss. Da zudem nicht davon ausgegangen werden kann, dass jede betroffene Person über einen Internetzugang verfügt, ist eine alternative Bezugsmöglichkeit vorzuhalten bzw. anzugeben. Bei Verweis auf einen „zuständigen Sachbearbeiter“ muss zumindest aus den Umständen eindeutig hervorgehen, wer der jeweils zuständige Sachbearbeiter ist bzw. wie dieser unmittelbar erreicht werden kann, damit die betroffene Person dies nicht erst aufwändig ermitteln muss.

**Beispiele für die Formulierung einer Information nach Art. 13 DSGVO auf Erhebungsvordrucken:**

Beispiel 1

„Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie auf unserer Datenschutzerklärung unter …(Angabe einer Internetadresse).“

Beispiel 2

„Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten erhalten Sie von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.“[[1]](#footnote-1)

Beispiel 3

„Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie der Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite entnehmen. Weitere Informationen erhalten Sie bei Bedarf von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.“

Beispiel 4

„Verantwortlich für die Verarbeitung ist …Wir verarbeiten Ihre Daten um (Angabe des Verwendungszwecks).

Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter … (Angabe einer Internetadresse) abrufen. Weitere Informationen erhalten Sie bei Bedarf von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.“

**Erhebungen im Internet**

Bei der Erhebung personenbezogener Daten auf einer Internetseite reicht es aus, wenn auf der Erhebungsseite ein deutlich sichtbarer Link auf die Informationen nach Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO enthalten ist. Zu unterscheiden sind dabei

* Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten des Internetnutzers durch den Betrieb der Internetseite allgemein (vgl. dazu die Ausführungen in Teil B des Musters einer Datenschutzerklärung, für Internetseiten staatlicher Behörden, Kapitel 10 dieser Arbeitshilfen) und
* falls zutreffend: Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, die auf der Internetseite für spezielle Verarbeitungen erhoben werden (z.B. Online-Anträge).

**Mündliche Datenerhebungen**

Auch bei mündlichen Datenerhebungen besteht die Informationspflicht nach Art. 13 DSGVO. Die betroffene Person muss auch hier stets erkennen können, wer der Verantwortliche ist und für welchen Zweck die Daten erhoben werden. Sofern sich dies nicht aus den Umständen ergibt oder der betroffenen Person nicht ohnehin bekannt ist, ist dies mitzuteilen.

Der betroffenen Person gegenüber ist anzugeben, wo weitergehende Informationen zur Verfügung gestellt werden.

**Die Informationspflichten bei der Erhebung nicht bei der betroffenen Person**

Eine Erhebung von Daten nicht bei der betroffenen Person kann aus allgemein zugänglichen Quellen erfolgen (z.B. aus Zeitungen, dem öffentlich zugänglichen Internet oder durch Besichtigungen) oder durch Befragung von Dritten. Eine Erhebung von Daten nicht bei der betroffenen Person i.S.v. Art. 14 DSGVO liegt damit jedenfalls auch vor, wenn Daten von einer öffentlichen Stelle oder nicht öffentlichen Stelle auf Anfrage übermittelt werden.

Informationen über Dritte, die nicht am Verfahren beteiligt sind:

Werden anlässlich einer Erhebung von Daten zu einer Person auch Daten Dritter erhoben, löst dies jedenfalls dann keine Informationspflicht nach Art. 14 DSGVO gegenüber diesen Dritten aus, wenn dieser „Beifang“ lediglich als unselbständiger Teil der Daten der betroffenen Person verarbeitet wird und eine Information dieser Dritter einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde. [[2]](#footnote-2)

**Beispiele:**

* Für die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens ist die Geburtsurkunde der betroffenen Person erforderlich. Auf dieser sind Daten der Eltern der betroffenen Person enthalten.   
  Wenn und soweit eine Verarbeitung dieser Daten außerhalb dieses Verwaltungsverfahrens nicht erfolgt, besteht regelmäßig keine Informationspflicht gegenüber den Eltern.
* Bei der Einstellung eines Beamten oder Beschäftigten werden zur Berechnung des Familienzuschlags Angaben zum Ehepartner / Lebenspartner und zu Kindern erhoben.  
  Wenn und soweit eine Verarbeitung dieser Daten für einen anderen Zweck nicht erfolgt, besteht regelmäßig keine Informationspflicht gegenüber dem Ehepartner / Lebenspartner oder den Kindern nach Art. 14 DSGVO.
* Bei der Vorlage eines Attests wird der Name des ausstellenden Arztes erfasst.  
  Eine Informationspflicht gegenüber dem Arzt besteht in der Regel nicht.

**Die Informationspflichten bei einer Zweckänderung**

Beabsichtigt der Verantwortliche, personenbezogene Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, so hat er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über den anderen Zweck und weitere Informationen zur Verfügung zu stellen (Art. 13 Abs. 3 DSGVO bzw. Art. 14 Abs. 4 DSGVO).

Generell liegt keine Zweckänderung vor, wenn Daten für die in Art. 6 Abs. 1 BayDSG angegebenen Zwecke der Aufsicht und Kontrolle, Erstellung von Geschäftsstatistiken, Rechnungsprüfung, Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren der Datenverarbeitung und zur Gewährleistung der Netz- und Informationssicherheit sowie, soweit nicht offensichtlich überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen, zu eigenen Ausbildungs- und Prüfungszwecken verwendet werden.

Diese Zwecke werden bei einer Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen als Ausfluss ihrer Funktion und organisationsrechtlichen Grundstrukturen neben dem jeweiligen aufgabenbezogenen Hauptzweck regelmäßig mitverfolgt und müssen nicht angegeben werden.

Keine Zweckänderung ist insbesondere auch die Weitergabe personenbezogener Daten an die in einem Verwaltungsverfahren beteiligten Dienststellen einer Behörde oder die zur Kostenabrechnung zuständigen Stellen. Auch die Beteiligung des örtlichen Personalrats im Rahmen dessen Mitbestimmungs- /Mitwirkungsrechte stellt keine Zweckänderung dar.

Bei einer Zweckänderung innerhalb der öffentlichen Stelle, die die Daten bei der betroffenen Person erhoben hat, ist die betroffene Person auf den beabsichtigten neuen Verarbeitungszweck hinzuweisen und es sind ihr die maßgeblichen Informationen nach Art. 13 Abs. 2 DSGVO zur Verfügung zu stellen. Bei einer Zweckänderung innerhalb der öffentlichen Stelle, die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben hat, ist die betroffene Person auf den beabsichtigten neuen Verarbeitungszweck hinzuweisen und es sind ihr die maßgeblichen Informationen nach Art. 14 Abs. 2 DSGVO zur Verfügung zu stellen. Auch diese Informationen können ggf. (teilweise) durch Angabe einer Internetadresse erfolgen, auf der die Informationen abrufbar sind.

Keine Informationspflicht besteht jedenfalls bei der Übermittlung von Daten an eine andere öffentliche Stelle auf deren Ersuchen, soweit damit keine Änderung des Erhebungszwecks verbunden ist. Eine solche Datenübermittlung löst keine Informationspflicht bei der datenabgebenden Stelle aus. In diesem Fall hat der Datenempfänger die Information der betroffenen Person nach Art. 14 DSGVO sicherzustellen und dabei unter Nr. 5 „Angabe der Quelle“ darzulegen, von welcher anderen Stelle die Daten übermittelt wurden.

**Sonderfall: Informationspflicht bei einer Videoüberwachung**

Eine besondere Regelung der Informationspflicht enthält Art. 24 Abs. 2 BayDSG für die Videoüberwachung. Setzen bayerische öffentliche Stellen Anlagen zur Videoüberwachung ein, so sind diese durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen (z.B. durch Hinweisschilder oder Piktogramme). Dabei ist der Verantwortliche anzugeben, wenn er nicht aus den Umständen hervorgeht (Art. 24 Abs. 2 BayDSG).

Eine Information der von einer Videoüberwachung betroffenen Personen nach Art. 13 bzw. 14 DSGVO ist erst notwendig, wenn die Videoaufnahme einer bestimmten Person zugeordnet wird und die Aufnahmen zu dieser bestimmten Person gespeichert werden.

**Die Informationspflichten in Art. 13 und 14 DSGVO im Einzelnen**

Wesentliche Angaben zur Erfüllung der Informationspflichten decken sich mit den Angaben im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO und können daher aus der jeweiligen Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit übernommen werden. Textvorschläge für die einzelnen Informationspflichten sind:

Linke Spalte: Textvorschlag Rechte Spalte: Ausfüllhinweise

1. **Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit**

|  |  |
| --- | --- |
| **Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit …** (*Bauantrag, Beihilfeantrag usw.*) | *Entspricht der Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit in Nr. 1 des Verarbeitungsverzeichnisses.* |

1. **Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen**

|  |  |
| --- | --- |
| **Verantwortlich für die Verarbeitung ist … *Name, Postanschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der öffentlichen Stelle*.** | *Entspricht der Angabe des Verantwortlichen im Verarbeitungsverzeichnis.*  *Es ist ausreichend, wenn der Verantwortliche in allgemeiner Form bezeichnet wird, z.B.: „Verantwortlich für die Verarbeitung ist Ihr zuständiges Landratsamt / Ihre zuständige Gemeindeverwaltung“).*  *Kontaktdaten müssen gleichwohl eindeutig angegeben werden bzw. aus den Umständen hervorgehen.* |

1. **Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten**

|  |  |
| --- | --- |
| **Dienstliche Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer des behördlichen Datenschutzbeauftragten.** | *Entspricht der Angabe im Verarbeitungsverzeichnis. Der Name des behördlichen Datenschutzbeauftragten muss hier nicht genannt werden*  *Für den behördlichen Datenschutzbeauftragten wird die Einrichtung einer Funktions-E-Mail-Adresse empfohlen.* |

1. **Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung**

|  |  |
| --- | --- |
| **4a) Zwecke der Verarbeitung:**  **Ihre Daten werden dafür erhoben, um ... (Zwecke aufzählen, ggf. mit Spiegelstrichen).** | *Entspricht Nr. 2 im Verarbeitungsverzeichnis.*  *Es empfiehlt sich, hier möglichst alle (auch vorhersehbare zukünftige Zwecke) mit anzuführen, um eine erneute Informationspflicht nach Art. 13 Abs. 3 DSGVO bei Zweckänderungen zu vermeiden. Die Zwecke müssen hinreichend bestimmt und eindeutig bezeichnet sein (Art. 5 Abs. 1 Buchst. b DSGVO).*  *Die Zwecke, die in Art. 6 Abs. 1 BayDSG genannt werden, müssen hier nicht angegeben werden.* |
| **4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung**  **Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. …** | *Entspricht Nr. 2 im Verarbeitungsverzeichnis*  *Soweit keine gesetzliche Regelung im bereichsspezifischen oder allgemeinen nationalen Datenschutzrecht (wie etwa auch Art. 4 Abs. 1 BayDSG) besteht, kommen als Rechtsgrundlagen die Tatbestände nach Art. 6 DSGVO – bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten in Verbindung mit Art. 9 DSGVO Art. 8 BayDSG - in Betracht.*  *Nach Art. 4 Abs.1 BayDSG ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer ihr obliegenden Aufgabe erforderlich ist.*  *Sind mehrere Rechtsgrundlagen einschlägig, so sollte der Verantwortliche alle nennen. Zu beachten ist, dass bereichsspezifische Rechtsgrundlagen dem BayDSG vorgehen.*  *Die Rechtsgrundlage zur Verarbeitung im berechtigten Interesse des Verantwortlichen (Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. f DSGVO) kommt für Behörden im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben nicht in Betracht (Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 2 DSGVO).* |

1. **Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**

|  |  |
| --- | --- |
| **Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:**  **- … (Empfänger innerhalb der Behörde/ Kommune)**  **- … (Auftragsverarbeiter)**  **- … (Dritte)**  **, um …** | *Entspricht Nr. 5 im Verarbeitungsverzeichnis*  *Als Empfänger gelten:*  *- andere Organisationseinheiten mit anderen Aufgaben innerhalb der öffentlichen Stelle,*  *- Auftragsverarbeiter,*  *- Dritte außerhalb der öffentlichen Stelle.*  *Es empfiehlt sich eine kurze Erläuterung, warum die Daten den Empfängern offengelegt werden. Evtl. ist darauf auch schon bei Nr. 4 einzugehen (Zwecke und Rechtsgrundlagen).* |

1. **Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland**

|  |  |
| --- | --- |
| **Es ist geplant, Ihre personenbezogenen Daten an … (*ein Drittland/eine internationale Organisation*) zu übermitteln.**  **Textvorschlag bei vorliegendem Angemessenheitsbeschluss (Art. 45 DSGVO):**  **Die EU-Kommission hat am … beschlossen, dass die personenbezogenen Daten in … genauso geschützt sind wie in der Europäischen Union.** | *Entspricht Nr. 6 im Verarbeitungsverzeichnis*  *Drittländer sind Länder außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums.*  *Bei einer Datenübermittlung in Drittländer sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Kapitel V, Art. 44 bis 50 der DSGVO zu beachten.*  *Angemessenheitsbeschlüsse der EU-Kommission nach Art. 45 DSGVO sind auf der Website der EU-Kommission abrufbar (unter* [*http://ec.europa.eu/justice/data-protection/international-transfers/adequacy/index\_en.htm*](http://ec.europa.eu/justice/data-protection/international-transfers/adequacy/index_en.htm)*).*  *Eine zulässige Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet ist keine Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland in diesem Sinne.* |

1. **Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**

|  |  |
| --- | --- |
| **Ihre Daten werden nach der Erhebung …  (*für 1 Jahr, längstens … Jahre, bis zur Volljährigkeit usw*.) gespeichert.**  **Alternative, falls keine Fristen benennbar sind:**  **Ihre Daten werden von uns so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß (*Angabe der Vorschriften*) für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.** | *Entspricht Nr.7 im Verarbeitungsverzeichnis*  *Anzugeben ist regelmäßig der Zeitpunkt, zu dem die Daten zur Erfüllung des Fachrechts einschließlich evtl. bestehender Dokumentations- oder Aufbewahrungspflichten nicht mehr erforderlich sind. Nicht ausreichend wäre eine Speicherdauer nur bis zum Abschluss des konkreten „Arbeitsschrittes“, beispielsweise der Erteilung der Baugenehmigung. Die Erfüllung von Dokumentationspflichten ist regelmäßig Teil der Aufgabenerfüllung. Behörden und öffentliche Stellen haben daneben die Grundsätze der ordnungsgemäßen Aktenführung insbesondere der Aktenvollständigkeit zu berücksichtigen.*    *Wenn für die Speicherdauer im konkreten Fall allgemein bekannte, gesetzliche Vorgaben bestehen, kann auf diese verwiesen werden.*  *Hier sind möglichst genaue Angaben zu machen.*  *Nur im Ausnahmefall sollte die allgemeine Formulierung (Alternative) verwendet werden.*  *Soweit öffentliche Stellen verpflichtet sind, Unterlagen einem staatlichen Archiv anzubieten, darf eine Löschung erst erfolgen, nachdem die Unterlagen einem Archiv angeboten wurden (Art. 26 Abs. 6 BayDSG).* |

1. **Betroffenenrechte**

|  |  |
| --- | --- |
| **Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:**  **Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).**  **Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).**  **Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO).**  **Aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, können Sie der Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten durch...(Angabe des Verantwortlichen) jederzeit widersprechen (Art. 21 DSGVO). Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, unterbleibt in der Folge eine weitere Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch...(Angabe des Verantwortlichen).**  **Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).**  **Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.**  **Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.** | *Bei einzelnen Verarbeitungstätigkeiten können sich Einschränkungen der genannten Rechte ergeben. Schließen fachgesetzliche Vorschriften die in der linken Spalte genannten Rechte der betroffenen Person aus, sind die Formulierungen entsprechend anzupassen.*  *Beispiel: kein Recht auf Berichtigung gem. Art. 16 DSGVO bei Verarbeitungen zu Archivzwecken (vgl. Art. 26 Abs. 4 Satz 1 BayDSG).*  *Aufsichtsbehörde für bayerische öffentliche Stellen ist der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (im Detail vgl. Art. 15 Abs. 1BayDSG), sofern bereichsspezifisch nichts anderes bestimmt ist (vgl. etwa § 32h AO-neu).*  *Bezüglich des Widerspruchsrechts nach Art. 21 DSGVO kann der diesbezüglichen gesonderten Hinweispflicht des Art. 21 Abs. 4 DSGVO auch im Rahmen einer Information nach Art. 13 DSGVO nachgekommen werden. Da der Hinweis nach Art. 21 Abs. 4 DSGVO in einer „von anderen Informationen getrennten Form zu erfolgen“ hat, ist in diesem Fall über das Widerspruchsrecht in einem eigenen und nach Möglichkeit (zum Beispiel mittels Fettdrucks) optisch hervorgehoben Absatz zu informieren.* |

1. **Widerrufsrecht bei Einwilligung**

|  |  |
| --- | --- |
| **Wenn Sie in die Verarbeitung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.** | *Diese Information ist nur zu erteilen, wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung der betroffenen Person beruht (Art. 6 Abs.1 Unterabs. 1 Buchst. a oder Art. 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO).* |

1. **Pflicht zur Bereitstellung der Daten**

|  |  |
| --- | --- |
| **Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus … (*Gesetz, Vertrag*).**  Wir benötigen Ihre Daten, um … (*z.B. Ihren Antrag auf … zu bearbeiten, den Vertrag mit Ihnen abschließen zu können*).  **Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, ...**  **- kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden,**  **- kann der Vertrag mit Ihnen nicht abgeschlossen  werden,**  **- kann nach Art. … ein Bußgeld verhängt werden,**  **- können folgende Maßnahmen ergriffen werden … (usw.)** | *Diese Information ist nur zu geben, wenn die betroffene Person dazu* ***verpflichtet*** *ist, die personenbezogenen Daten anzugeben. Die Verpflichtung kann sich aus Gesetz oder Vertrag ergeben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich sein.*  *Bitte verpflichtende Rechtsgrundlage einfügen und zutreffende Folgen bei Nichtangabe ergänzen.* |

1. **Nur bei einer Erhebung nicht bei der betroffenen Person: Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden und Quelle der Daten**

|  |  |
| --- | --- |
| **Die Behörde/Kommune verarbeitet folgende personenbezogene Daten von Ihnen:**  **- ...**  **- ...**  **- ...**  **Ihre Daten haben wir bei … erhoben.** | *Unter Kategorien sind aussagefähige Oberbegriffe zu verstehen, z.B. „Name und Vorname“, „Anschrift“, „Staatsangehörigkeit“. Angaben rein technischer Art (z.B. Feldnummern, Schlüsselnummern usw.) sind nicht erforderlich.*  *Anzugeben ist die Quelle, aus der die Datenstammen, ggf. auch, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen.*  *Für eine verständliche und transparente Information sollten die Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie die Quelle dieser Daten im Fall einer Erhebung nach Art. 14 DSGVO möglichst frühzeitig angegeben werden, etwa vor Nr. 4 (Zwecke und Rechtsgrundlagen).* |

1. **Sonderfall: Informationspflicht für den Fall einer späteren Zweckänderung**

|  |  |
| --- | --- |
| *In diesem Fall ist der Text bei vorstehender Nr. 4a durch folgenden Text zu ersetzen. Im Übrigen sind mindestens die Informationen (soweit die betroffene Person noch nicht über diese Informationen verfügt, vgl. Art. 13 Abs. 4, Art. 14 Abs. 5 Buchst. a DSGVO) nach Art. 13 Abs. 2 bzw. Art. 14 Abs. 2 DSGVO im Hinblick auf den geänderten Zweck mitzuteilen:*  **Wir haben Daten von Ihnen erhoben, um … (*ursprüngliche Zwecke nennen*). Wir beabsichtigen nun, diese Daten zu verarbeiten, um … (*neue Zwecke nennen).*** | *Diese Information muss vor der beabsichtigten Weiterverarbeitung erfolgen.*  Der Zweck einer Verarbeitung ergibt sich regelmäßig aus den Angaben im Verarbeitungsverzeichnis und aus dem Erhebungsformular.  *Diese Informationspflicht gilt für Fälle, in denen die öffentliche Stelle die Daten im Nachhinein für einen anderen Zweck weiterverarbeiten will, als bei der Erhebung angegeben wurde. Sie besteht nicht, wenn die Daten für den gleichen Zweck, der bei der Erhebung angegeben wurde an Dritte übermittelt werden.*  *Wenn die Daten an einen Dritten bzw. einen anderen Verantwortlichen übermittelt werden ist ggf. auch der Empfänger informationspflichtig.* |

1. In den Beispielen 2 bis 4 sind nähere Angaben zuständigen Sachbearbeiter bzw. zu dessen Erreichbarkeit erforderlich, soweit dies nicht bereits aus den Umständen - etwa aus der „Kopfzeile“ des Antrags oder behördlichen Schreibens - hervorgeht. [↑](#footnote-ref-1)
2. Vgl. auch Nr. 62 der „Leitlinien für Transparenz gemäß der Verordnung 2016/679“ (WP 260) der Art. 29-Gruppe. [↑](#footnote-ref-2)